

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern  
und Wirtschaft in Kasachstan und Usbekistan

[www.roedl.de/kasachstan](http://www.roedl.de/kasachstan) | [www.roedl.de/usbekistan](http://www.roedl.de/usbekistan)



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Kasachstan

- Investments in den Bereich Erneuerbarer Energien: Erforderlichkeit der Zustimmung der Wettbewerbsbehörde beim Erwerb einer Special Purpose Vehicle Company
  - Warenbegleitpapiere: Neue Bestimmungen für alle Steuerzahler im Jahre 2020
  - Erfassung von Erträgen bei der Verkaufsförderung
- 

→ Usbekistan

- Entwicklung erneuerbarer Energiequellen
- 

→ Über uns

## → Kasachstan



### Investments in den Bereich Erneuerbarer Energien: Erforderlichkeit der Zustimmung der Wettbewerbsbehörde beim Erwerb einer Special Purpose Vehicle Company

Michael Quiring,  
Rödl & Partner Almaty

Das Interesse von Investoren an Projekten aus dem Bereich Erneuerbarer Energien hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Zur Realisierung eines Projekts erwirbt ein Investor in der Regel 100 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft (Special Purpose Vehicle Company - SPV). Neben einer umfassenden Due Diligence, die die Projektrechte der SPV klärt, müssen bis zur Inbetriebnahme eine Vielzahl von behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Oft wird allerdings übersehen, dass der Erwerb der Anteile an der SPV selbst einer behördlichen Genehmigung des kasachischen Wettbewerbsbehörde unterliegt. Die nachfolgende Publikation befasst sich mit der Notwendigkeit der Einholung einer Genehmigung nach dem kas. Kartellrecht und deren Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Erwerbs von Anteilen an der SPV.

#### I. Zustimmungspflicht der Wettbewerbsbehörde für den Anteilskauf

Eine Verpflichtung, die Zustimmung der Wettbewerbsbehörde einzuholen, könnte sich aus § 200 Abs. 1 des kas. Unternehmenskodexes (nachfolgend zitierte Vorschriften sind solche des kas. Unternehmenskodexes) ergeben. Nach dieser Vorschrift ist der Erwerber der Anteile verpflichtet, eine vorherige Genehmigung der Wettbewerbsbehörde einzuholen, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile an einer kas. Gesellschaft erworben werden sollen<sup>1</sup>. Zugleich bestimmt Absatz 2 des § 200, dass Marktsubjekte, die durch den Anteilskauf eine wirtschaftliche Konzentration bewirken (wollen) oder bewirkt haben, die Zustimmung der Wettbewerbsbehörde einholen müssen.

Sinn und Zweck dieser Norm ist die Ausübung der staatlichen kartellrechtlichen Kontrolle über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen,

um eine Monopolstellung, eine Verstärkungen dieser Monopolstellung oder eine sonstige Wettbewerbsbeeinträchtigung auszuschließen. Nach unserer Auffassung kann beim Erwerb von Anteilen an kas. Projektgesellschaften, deren alleiniger Gesellschaftszweck ist, Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien zu realisieren, eine wirtschaftliche Konzentration im Sinne des Unternehmenskodexes ausgeschlossen werden kann.



#### Zum Begriff der wirtschaftlichen Konzentration

Eine wirtschaftliche Konzentration bedeutet, dass ein Marktteilnehmer insoweit eine marktbeherrschende Stellung einnehmen könnte, dass er die Möglichkeit hat, Preise festzusetzen, die höher als die marktüblichen sind. Mit anderen Worten muss der Marktteilnehmer in der Lage sein wird, die Preise unabhängig von der Nachfrage und vom so festzusetzen, dass andere Unternehmen und Verbraucher auf die Preisbestimmung keinen Einfluss nehmen können.

Nach unserem Verständnis liegt beim Erwerb von Anteile an einer SPV keine Benachteiligung bzw. Ausschluss von konkurrierenden Unternehmen vor. Der staatlich regulierter Einspeisetarif respektive der infolge einer Auktion festgesetzte Einspeisetarif gilt für alle potentiellen Marktteilnehmer, die von dem Einspeisevergütung

<sup>1</sup> Ausnahmetatbestände werden hier mangels Praxisbezugs nicht behandelt

profitieren wollen. Eine ggfls. resultierende Erhöhung der Stromkosten wird hierbei allerdings jedenfalls mittelbar von der staatlichen Seite in Kauf genommen. Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist staatlich gewollt und kann folglich keiner durch den Schutzzweck des Unternehmenskodexes gedeckten Regulierung unterliegen. Zu beachten ist der Weiteren auch, dass grundsätzlich jedes Unternehmen an der Auktion zur Festsetzung der Einspeisevergütung teilnehmen darf.

Ferner liegt aufgrund der staatlichen Regulierung (staatlich regulierter Einspeisetarif für die Dauer von 15 Jahren) ein Fall des sog. Monopson vor. Aufgrund der Regelungen des kas. Gesetzes zur Förderung von erneuerbaren Energien ist der einzige Stromabnehmer das sog. „Financial Center“; eine Gesellschaft mit Anteilen des kas. Staates, mit der die PPA´s abgeschlossen werden müssen. Eine Änderung des Einspeisevergütung und eine damit einhergehend Erhöhung der Strompreise ist mithin für die Dauer des PPA, das für 15 Jahre abgeschlossen wird, ist unserer Auffassung nach ausgeschlossen.

Um eine mögliche Auswirkung auf den Wettbewerb hinreichend untersuchen zu können, ist des Weiteren der relevanten Strommarkt und die möglichen Marktanteile der SPV an diesem Markt zu bestimmen. Einflussnahme auf den Preis ist lediglich durch Verkürzung der Strommenge (Verringerung der Stromproduktion) praktisch erst nach dem Auslaufen des Einspeisetarifes nach 15 Jahren denkbar. Selbst, wenn sich die Wettbewerbsbehörde auf den Zeitraum nach dem Auslaufen des Einspeisetarifes beziehen würde, bedürfte es erst dann eines Gutachtens zur Bestimmung des relevanten Strommarktes. Der Anteil der Strommenge aus einer Photovoltaik-Anlage mit 100 MW bzw. 50 MW an der Gesamtmenge des Stromes auf dem Markt läge wohl auch nach Ablauf von 15 Jahren immer noch unter der Grenze der marktbeherrschenden Stellung. Die mithin praktische irrelevante Marktanteil kann folglich keine sog. wirtschaftliche Konzentration bewirken.

## **Weitere Voraussetzungen für die Erforderlichkeit der Zustimmung**

Nach § 200 Abs. 1 bestimmt, dass im Falle des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen, die eine Beherrschung des zu erwerbenden Unternehmens zur Folge haben, eine Zustimmung der Wettbewerbsbehörde einzuholen ist. Eine weitere Voraussetzung ordnet die Vorschrift des § 201 Abs. 3 an. Nach dieser Vorschrift ist die Zustimmung nur dann erforderlich, wenn

- der bilanzielle Gesamtwert der Aktiva des zu erwerbenden Unternehmens oder
- der bilanzielle Gesamtwert des erwerbenden Unternehmens oder
- der Umsatz an Dienstleistungen/Waren des Marktsubjekts (Zielegesellschaft/Projektgesellschaft)

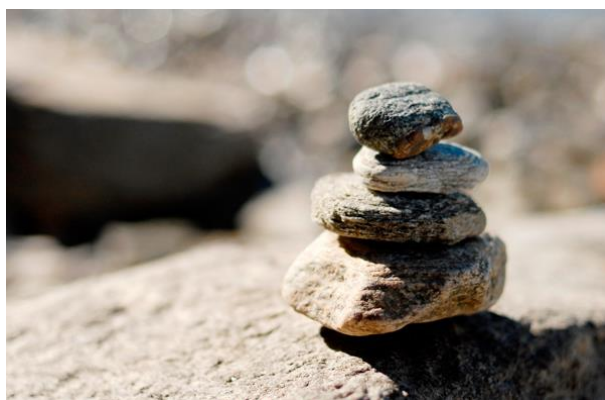
den Schwellenwert von zehn Mio. Monatskennziffer überschreitet. Der Wert der Monatskennziffer liegt derzeit bei 2.778,0 KZ Tenge. Der Schwellenwert liegt bei einem Umrechnungskurs von 497,56 KZ Tenge (= 1 Euro) mithin bei ca. 55,8 Mio. Euro (Stand 19.08.2020).

Soweit auf der Erwerberseite Gesellschaften des Investors stehen, die die obigen Kriterien erfüllen und/oder zusätzlich aufgrund eines ggfls. stattgefundenen Bauvorschritts in der SPV Aktiva im Wert von mehr als ca. 55,8 Mio. Euro aufgenommen worden sind, wäre grundsätzlich von der Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen.

Abhängig von dem Gesamtwert der Aktiva der Gesellschaft des Investors, die die Anteile an der SPV kaufen möchte, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Einholung der Zustimmung der Wettbewerbsbehörde erforderlich.

## **Zwischenfazit**

Der kasachische Gesetzgeber stellt in der Praxis auf die soeben geschriebenen Kriterien ab. Eine Diskussion darüber, ob tatsächlich eine marktbeherrschende Stellung infolge des Erwerbs der Anteile an der SPV bestehen könnte, findet nicht statt respektive ist faktisch aussichtslos.



## II. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Wettbewerbsbehörde

---

Aus unserer praktischen Sicht ist die Einholung einer wettbewerbsrechtlichen Zustimmung aufgrund von möglichen Sanktionen stets zu empfehlen. Die Gründe sind die Möglichkeit der staatlichen Behörden den Vertrag über den Erwerb von Anteilen an der SPV für unwirksam zu erklären und zusätzlich eine Bußgeld zu verhängen.

### Zur möglichen Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts

Nach § 200 Abs. 6 S. 1 kann ein Rechtsgeschäft, d.h. eine wirtschaftliche Konzentration infolge des Erwerbs von Anteile im Sinne von § 200 Abs. 1, von einem Gericht auf Antrag der Wettbewerbsbehörde für unwirksam erklärt werden, wenn und soweit die wirtschaftliche Konzentration zu einer Einschränkung des Wettbewerbs geführt hat. Die staatliche Registrierung der Anteilserwerbs im Handelsregister entgegen den Vorschriften des Unternehmenskodexes können im Gerichtswege auf Antrag der Wettbewerbsbehörde für rechtswidrig erklärt werden.

Im Umkehrschluss zu den obigen Ausführungen folgt nach unserer Auffassung zum einen, dass nicht jeder Verstoß ipso jure zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts führt, sondern eines wesentlichen Zwischenschrittes – einer gerichtlichen Entscheidung – bedarf. Zum anderen setzt die Unwirksamkeit des Anteilserwerbs eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs, die allerdings nach der Ansicht des Unterzeichners aufgrund der staatlichen Regulierung der Einspeisevergütung und folglich eines sog. Monospons nicht festgestellt werden könnte.

Dennoch dürfte sich für den möglichen Investor die Frage der Beantragung der kartellrechtlichen Zustimmung nicht stellen. Angesichts der möglichen Prozesskosten und unwägbarer Risiken einer negativen Gerichtsentscheidung wird die Zustimmung der Behörde eingeholt werden, zumal die Dauer von ca. zwei Monaten vergleichsweise überschaubar ist.

### Bußgeld

Der Verstoß gegen obigen Vorschriften kann mit einem Bußgeld in einer Höhe von 80 bis 1.600 Monatskennziffern geahndet werden (vgl. § 161 kas. OWiG). Dies entspricht derzeit einem Bußgeld zwischen ca. 447 und 8.933 Euro.

## III. Empfehlungen

---

### Klärung der Rechtslage durch Eingabe an die Wettbewerbsbehörde

Wir sind der Auffassung, dass vor dem Abschluss des Anteilkaufertrages stets die Frage der Zustimmungspflichtigkeit des Erwerbs geprüft wird. Es existieren eine Reihe von Ausnahme, die insbesondere bei der Veräußerung von Anteilen innerhalb der Unternehmensgruppe einschlägig sein könnten.

Wir empfehlen ferner die zeitnahe Beantragung der Zustimmung der Wettbewerbsbehörde vor Abschluss des Erwerbs. Ab Antragstellung beträgt die Bearbeitungsfrist zehn Kalendertage, die in der Regel um weitere 10 bis 20 Kalendertage verlängert werden kann und in der Regel auch verlängert wird. Die Erstellung einer Checkliste hinsichtlich der erforderlichen Dokumente sollte vorsorglich erstellt werden. Sofern eine Finanzierung des Projekts durch eine internationale Bank erwogen wird, ist zu berücksichtigen, dass diese i.d.R. eine Zustimmung der Wettbewerbsbehörde für erforderlich erachten, um Rechtssicherheit bei Deal zu bewirken.

### Kontakt für weitere Informationen

---



Michael Quiring  
Rechtsanwalt (Deutschland)  
Partner  
Local Manager Zentralasien  
T +7 727 3560 655  
[michael.quiring@roedl.com](mailto:michael.quiring@roedl.com)

→ Kasachstan

## Warenbegleitpapiere: Neue Bestimmungen für alle Steuerzahler im Jahre 2020

Natalya Kiricheva,  
Rödl & Partner Almaty

Das Warenbegleitdokument (im weiteren WBD)<sup>2</sup> ist ein elektronisches Dokument, das im Informationssystem für elektronische Rechnungen ausgestellt wird und als Originalbuchungsbeleg gilt. Diese Neueinführung wird viele Geschäftsbereiche betreffen, da das Warenverzeichnis, wofür das WBD ausgestellt werden soll, relativ umfangreich ist.

In diesem Beitrag werden folgende Fragen erläutert:

- von wem soll das WBD ausgestellt werden – wobei die Einführung des neuen Dokuments durch den Staat stufenweise erfolgen wird;
- innerhalb welcher Fristen das WBD ausgestellt werden muss;
- etwaige Haftung und Verantwortung für Verstöße bei der Ausstellung des WBD.

Die Warenbegleitpapiere sind erforderlich, damit der Staat den Warenverkehr vom Warenursprung (von der Herstellung der Ware) auf dem Gebiet der Republik Kasachstan und bis zum Endverbraucher nachverfolgen kann.

Am 1. Juni 2020 ist der Entwurf der Ministerialverordnung „Über die Einführung von Warenbegleitdokumenten“ veröffentlicht worden. Der Entwurf sieht das Inkrafttreten dieser Regelung zwischen dem 1. August bis zum 1. Januar 2021 vor.

Ab dem 1. Oktober 2020 muss das WBD von Steuerzahlern ausgestellt werden, die mit folgenden Waren handeln:

- Äthylalkohol und alkoholische Produkte, deren Herstellung und Umsatz gesetzlich reguliert werden;
- ausgewählte Erdölprodukte;
- Tabakwaren;
- Waren, die aus den Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion in die Republik Kasachstan eingeführt werden;

- Waren, die aus der Republik Kasachstan in die Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion ausgeführt werden;
- Waren, die in der Ausnahmeliste enthalten sind, jedoch nur diejenigen, für welche elektronische Rechnungen (im weiteren ESF) über das Modul „Virtuelle Lagerhaltung“ von IS ESF ausgestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2021 wird diese Liste mit allen in der Ausnahmeliste aufgeführten Waren sowie mit den Waren ergänzt, die der Markierung unterliegen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nicht nur die, die die Waren importieren, sondern auch alle, die an der Veräußerungskette bis zum Endverbraucher beteiligt sind, die Begleitpapiere ausstellen müssen. Dies bedeutet, dass falls Ihr Unternehmen die Waren und die Warenbegleitpapiere (WBD) dafür erhalten hat, muss es ebenfalls die Warenbegleitpapiere auch bei der Veräußerung Waren ausstellen.



Hinsichtlich der Fristen für die Ausstellung von WBD gilt:

- beim Transportieren, bei der Realisierung und (oder) Verladung der Waren auf dem Gebiet der Republik Kasachstan – spätestens am Anfangstag des Transports, der Realisierung und (oder) Verladung der Waren;

<sup>2</sup> Diese Neueinführung wird durch Art. 176 des Steuergesetzbuchs der Republik Kasachstan und durch die Verordnung des

ersten Stellvertreters des Ministerpräsidenten der Republik Kasachstan – des Finanzministers der Republik Kasachstan vom 26. Dezember 2019 unter der Nr. 1424 geregelt

- bei der Einfuhr von Waren in die Republik Kasachstan
  - aus den Staaten, die der Eurasischen Wirtschaftsunion (im weiteren EAWU) nicht angehören, spätestens am Tag nach der Freigabe der Waren in den freien Verkehr;
  - aus den EAWU-Mitgliedstaaten – spätestens am Vortag der Grenzüberschreitung der Republik Kasachstan;
- bei der Warenausfuhr aus der Republik Kasachstan in die Staaten, die keine EAWU-Mitgliedstaaten und auch keine EAWU-Mitgliedstaaten sind, spätestens am Anfangstag des Transports, der Realisierung und (oder) Verladung der Waren;
- sowie in anderen Fällen.

Der Käufer muss das WBD innerhalb von 20 Kalendertagen bestätigen oder monieren. Ausgenommen sind Verbraucher und einzelne Fälle der Realisierung von Waren zum Export.



Im Folgenden werden einige Beispiele angeführt:

*Beispiel 1.* Ein kasachisches Unternehmen hat mit einem Lieferanten aus der EAWU einen Warenlieferungsvertrag abgeschlossen. Zuerst ist es erforderlich nachzuverfolgen, wann die Ware vom Lieferanten versendet und an das Transportunternehmen übergeben wird. Weiter muss der Buchhalter eine elektronische Kopie der Warenbegleitpapiere beim Lieferanten anfordern, um die Daten in das Modul „Virtuelle Lagerhaltung“ von IS ESF einzugeben und das WBD zu versenden. Die Versendung

des WBD muss am Vortag der Grenzüberschreitung erfolgen.

*Beispiel 2.* Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TOO) kauft die Waren bei einem lokalen Lieferanten (ansässig in Kasachstan) an. Im Nomenklaturverzeichnis gibt es Staubsauger, Bildschirme sowie Kühlanlagen und andere Waren, die die TOO weiterverkaufen möchte. Diese Waren sind im Verzeichnis enthalten, deren Realisierung gemäß diesem Verzeichnis unbedingt über das Modul „Virtuelle Lagerhaltung“ erfolgen muss. Ab dem 1. Juli 2020 muss der lokale Lieferant das WBD bei der Realisierung von Waren für die TOO ausstellen, und die TOO muss ihrerseits das WBD im IS ESF innerhalb von 20 Kalendertagen bestätigen.

Weiterhin muss die TOO das SNT auch bei der nächsten Realisierung von Waren ausstellen, falls jedoch der Käufer eine natürliche Person ist, so ist die Bestätigung des WBD nicht erforderlich. Wenn die Waren für den Eigenbedarf des Unternehmens erworben werden und ihr Weiterverkauf nicht geplant ist, dann ist es nicht nötig, die Daten in das IS ESF „Virtuelle Lagerhaltung“ einzugeben.

Zusammenfassend müssen dem Buchhalter des Unternehmens die Informationen darüber, wann die Verladung der Waren bei der Einfuhr aus den EAWU-Staaten erfolgt, im Voraus geliefert werden, damit das Unternehmen etwaige Geldbußen vermeiden kann. Auch beim Erwerb der Waren bestimmter Kategorien in der Republik Kasachstan ist der Buchhalter verpflichtet, den Empfang des SNT von den Verkäufern zu überprüfen und bei der Realisierung bestimmter Warenkategorien die SNT-Ausstellung zu beachten.

Kontakt für weitere Informationen



Natalya Kiricheva  
Hauptbuchhalter in Kasachstan  
T +7 727 3560 655  
[natalya.kiricheva@roedl.com](mailto:natalya.kiricheva@roedl.com)

Die Haftung für Abweichungen vom Ausstellungsverfahren des SNT ist in der folgenden Tabelle dargestellt<sup>3</sup>:

№	Verstoß	Geldbußen (1 monatliche Berechnungskennziffer im Jahr 2020 = 2.778 KZ Tenge)		
		Kleinunternehmen und gemeinnützige Organisationen	Mittelständische Unternehmen	Großunternehmen
1	Nichtvorlage von WBD oder Nichteinhaltung der Fristen für seine Vorlage	10	20	30
1.1	Wiederholter Verstoß	20	40	40
2	Nichtübereinstimmung der Bezeichnung, der Anzahl oder der PIN-Codes der Waren	20	40	50
2.1	Wiederholter Verstoß	40	60	100
3	Nichtausstellung von WBD, Warenumsatz ohne WBD	50	100	200 (mit Einziehung der Waren oder des Erlöses aus der Warenrealisierung)
3.1	Wiederholter Verstoß	100	200	400 (mit Einziehung der Waren oder des Erlöses aus der Warenrealisierung)

→ Kasachstan

## Erfassung von Erträgen bei der Verkaufsförderung

Symbat Ibrayemova,  
Rödl & Partner Almaty

Der Beginn des Jahres 2020 ist durch die globale Coronavirus-Pandemie gekennzeichnet, die Quarantänemaßnahmen in vielen Ländern der Welt mit sich gebracht hat. Auch in Kasachstan, wo im März 2020 der Ausnahmezustand eingeführt wurde, der bis zum 11. Mai dauerte, wurden Maßnahmen gegen Covid-19 angeordnet und gelten teilweise nach wie vor fort. Um die Nachfrage aufrechtzuerhalten, haben Unternehmen damit begonnen, Maßnahmen zur Förderung des Absatzes aktiver einzusetzen. Die Erfassung der daraus resultierenden Erträge wird in dieser Publikationen erläutert.

### Terminologie

Verkauf bezeichnet die kommerzielle Tätigkeit eines Unternehmens, die den Umtausch von Waren oder Leistungen gegen Geld beinhaltet.

Verkaufserlöse sind Gewinne, die jede juristische oder natürliche Person, unabhängig davon, ob es ein kommerzielles Unternehmen, eine

gemeinnützige Organisation oder ein Einzelunternehmer ist, aus dem Verkauf einer Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraums erzielen.

Leistungsverpflichtungen sind Verpflichtungen einer juristischen oder natürlichen Person zur Übertragung von Waren oder Leistungen, für welche die angegebene Person eine Vergütung vom Käufer erhalten hat.

### Änderung der Verkaufsschemata in der Quarantänezeit

In einzelnen Städten und Regionen von Kasachstan wurde Quarantäne eingeführt, was die vorläufige Einstellung der Tätigkeit vieler Unternehmen zur Folge hatte. Im Zusammenhang damit gingen die Verkäufe von Unternehmen und Einzelunternehmern stark zurück. Die lange Quarantänezeit hat zur Überarbeitung von Verkaufsschemata in vielen Unternehmen geführt.

Die Bereitstellung von Gutscheinen, Rabatten und Boni ist keine Innovation bei der Verkaufsförderung. Um die Verluste und Ertragsminderungen in den Frühlingsmonaten 2020 auszu-

<sup>3</sup> In Übereinstimmung mit Art. 283 Abs. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz der Republik Kasachstan)



gleichen, haben viele Groß- und Einzelhandelsunternehmen damit begonnen, aktiv Methoden zur Verkaufsförderung sowie Kundentreueprogramme anzuwenden.

Zum Beispiel haben nach der Lockerung der Quarantänemaßnahmen und der anschließenden Öffnung von Geschäften konkurrierende Handelsketten im Bereich der Heimgeräte- und Computertechnik wie „Technodom“, „Sulpak“ und „Metschta“ mehrere Werbeaktionen gestartet, bei denen Rabatte in Höhe von 20, 50, 75 Prozent auf zusätzliche Waren sowie eine Anrechnung von Boni von bis zu 20 Prozent von der Kaufsumme offeriert worden sind.

Auf diese Weise bekommt der Käufer beim Erwerb einer Ware oder Leistung Punkte oder Rabattgutscheine, die für den Erwerb anderer Waren oder Leistungen bei diesem Verkäufer genutzt oder für einen Rabatt auf einen zukünftigen Kauf eingetauscht werden können.



Gemäß IFRS 15 gelten solche Angebote als gesonderte Verpflichtungen (Forderungen), wenn sie ein „wesentliches Recht“ des Kunden darstellen. Ein wesentliches Recht bedeutet ein solches Recht, das dem Käufer ohne einen Erstkauf nicht zugestanden worden wäre. Sobald ein wesentliches Recht in einem Vertrag mit einem Kunden festgestellt wurde, muss es als separat auszuführende Verpflichtung behandelt werden.

Handelsketten können diese Daten als Instrumente zur Verkaufsförderung verwenden, um den Gewinn zu steigern. Es kann jedoch leicht die Tatsache übersehen werden, dass die Verwendung solcher Schemata einen anderen Ansatz für die Erfassung und Darstellung von Erträgen erfordert. Vorliegend sind nur Erträge ohne Leistungsverpflichtung zu erfassen.

Es gibt Unterschiede zwischen den Standards IAS 18 und IFRS 15 hinsichtlich der Erfassung von Gewinnen aus Verkäufen mit weiterer Bonusanrechnung.

#### Gemäß IFRS (IAS) 18:

- Erfassung von Erträgen  
Soll: Debitorenforderung  
Haben: Erlös

#### Gemäß IFRS 15:

- Erfassung von Erlösen  
Soll: Debitorenforderung  
Haben: Erlös  
Haben: Vertragspflichten
- Nutzung des Bonus durch den Käufer:  
Soll: Vertragspflichten  
Haben: Erlös

Damit schreibt der neue Standard vor, dass Verkäufer die Erträge aus dem proportionalen Teil eines Bonus erst zum Zeitpunkt seiner Verwendung erfassen. Dieses Verfahren ist erforderlich, um den Zeitpunkt der Erfassung von Erlösen korrekt abzubilden. Im entgegengesetzten Fall könnten Verkäufer ihre Erträge übermäßig erhöhen und ihre Verpflichtungen nicht vollständig widerspiegeln.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da alle Bereiche der Wirtschaft in gewissem Maße von der Krise infolge der Pandemie betroffen sind, sollten Unternehmen die korrekte Darstellung der Erträge im Jahresabschluss verantwortungsvoll behandeln. Dementsprechend ist es sehr wichtig, eine Analyse der Struktur und Verkaufsschemata im Unternehmen durchzuführen, um internationale Rechnungslegungsstandards richtig zu interpretieren und anzuwenden und Finanzberichte korrekt zu erstellen.

#### Kontakt für weitere Informationen



Symbat Ibrayemova  
Audit Manager in Kasachstan  
T +7 727 3560 655  
[symbat.ibrayemova@roedl.com](mailto:symbat.ibrayemova@roedl.com)

## → Usbekistan



### Entwicklung erneuerbarer Energiequellen

Anvar Ikramov, Dilyara.Vaapova,  
Rödl & Partner Taschkent

In den letzten Jahren wurde in Usbekistan der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen erhebliche Aufmerksamkeit gewidmet. Die Regierung plant, das Volumen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 auf 25 Prozent zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden neue Bestimmungen entwickelt und die rechtlichen Grundlagen geändert. Unsere Publikation bietet einen Überblick über das neue Gesetz im Bereich der Regulierung erneuerbarer Energien und das Entwicklungskonzept der Energieversorgung in der Republik Usbekistan.

#### Zum Gesetz über Erneuerbare Energien

Am 21. Mai 2019 verabschiedete Usbekistan das Gesetz "Über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen" (im Folgenden: Gesetz). Nach diesem Gesetz umfassen erneuerbare Energien Energiequellen aus Sonne, Wind, Erdwärme (Geothermie), natürlichen Fließgewässer und Biomasse.

Das Energieministerium der Republik Usbekistan fungiert als autorisierte Behörde im Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien. Alle Projekte im Bereich der erneuerbaren Quellen bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem Energieministerium.

Das Gesetz über Erneuerbare Energiequellen legt das Verfahren für die Beziehungen zwischen dem Staat und den Stromerzeugern aus erneuerbaren Quellen, das Verfahren für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Beziehungen zu den Herstellern von Anlagen für erneuerbare Energien fest. Juristische und natürliche Personen können Energie aus erneuerbaren Energiequellen produzieren. Die Herstellung von Anlagen ist jedoch ausschließlich juristischen Personen gestattet.

Als Anreiz für die Nutzung erneuerbarer Energien ist eine garantierte Anbindung aller Anlagen von Stromerzeugern an das einheitliche Stromnetz vorgesehen. Erzeuger erneuerbarer Energien können die erzeugte Energie an lokale Energieversorger verkaufen. Gleichzeitig unterliegen die Bedingungen für die Zusammenarbeit, einschließlich der Bedingungen für den Preis und die Menge der gelieferten alternativen Energie, einer verbindlichen Vereinbarung mit dem Energieministerium.

Wichtig ist hervorzuheben, dass Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW die Teilnahme an einer Auktion notwendig ist. Im Rahmen der Auktion wird die Höhe der Einspeisevergütung ermittelt.

Von der zuständigen Behörde wurde ein Entwurf eines Modell-Vertrags mit den Verkaufsbedingungen von Energie aus erneuerbaren Quellen für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 1 MW entwickelt. Laut dem Entwurf soll der Kaufvertrag (Power Purchase Agreement) für einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen werden. Der Kaufpreis für Energie wird von der Interministeriellen Tarifkommission beim Ministerkabinett festgelegt. Derzeit liegt die Einspeisevergütung bei 450 UZ Som (UZS), das einem Betrag in Höhe von 0,04 Euro entspricht. Wenn das Volumen der Energieversorgung das vertraglich vereinbarte Volumen übersteigt, wird ein Faktor angewendet, der den Kaufpreis um das 2 mal senkt. Die Höhe der Einspeisevergütung wird nach der Formel:  $S = a \cdot x - B \cdot y + C \pm D$  berechnet, und zwar wie folgt

S – der Betrag der Zahlung für den gelieferten Strom

A – Verkaufstarif (UZS/kWh)

B – die Kosten für die Lieferung von Strom aus dem gemeinsamen Netz zugunsten des Verkäufers (private) nach der Tarifgruppe (UZS/kWh)

C – der Betrag der Vorauszahlung, die vom Verkäufer für die elektrische macht (UZS)

D – Höhe der Strafen für die Parteien (UZS)

x – der Strom, der vom Verkäufer in das Allgemeine Netz pro Monat geliefert wird (kWh)

Y – Strom vom Verkäufer aus dem gemeinsamen Netz pro Monat (kWh)

Nach dem Modell-Vertrags wird bei der Festlegung der Einspeisevergütung zusätzlich eine Indexierung des Jahrestarifs vereinbart.

Nach dem Gesetz werden die mit dem Wiederaufbau sowie der bestehenden Netzerweiterung verbundenen Kosten wie folgt auf die Teilnehmer verteilt: Der Eigentümer der bestehenden Stromnetze zahlt für alles, was mit dem Anschluss von Anlagen für erneuerbare Energien zusammenhängt; der Energieerzeuger trägt die Kosten bis zum Anschlusspunkt an das einheitliche Stromnetz. Der Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien trägt auch die Kosten für den Bau eines lokalen Stromnetzes falls erforderlich.

Das Gesetz sieht auch eine Reihe von Vorteilen für die Gewinnung von Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien vor:

- für juristische Personen – Stromerzeuger, Steuererleichterungen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Inbetriebnahme:
  - Befreiung von der Vermögenssteuer für die Installation von Geräten;
  - Befreiung von der Grundsteuer für die Grundstücke, die von diesem Equipment belegt werden (mit einer Nennleistung von 0,1 MW oder mehr);
- für natürliche Personen – Stromerzeuger, Steuererleichterungen für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Monat der Nutzung:
  - Befreiung von der Vermögenssteuer für Personen, die erneuerbare Energiequellen in Wohngebäuden nutzen und ab dem Monat der Nutzung vollständig von bestehenden Energienetzen getrennt sind;
  - Befreiung von der Grundsteuer, wenn sie erneuerbare Energiequellen in Wohngebäuden nutzen und ab dem Monat der Nutzung vollständig von den bestehenden Energienetzen getrennt sind;
- Für juristische Personen - Hersteller von Anlagen, Leistungen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Registrierung einer juristischen Person:
  - Befreiung von Steuern aller Arten.

Alle Unternehmen können ohne Einschränkungen Strom aus erneuerbaren Energiequellen für ihren Eigenbedarf erzeugen und gleichzeitig Steuervorteile genießen. Darüber hinaus können Unternehmen weiterhin den Strom aus anderen Energiequellen wie gewohnt über bestehende Netze ohne Einschränkungen nutzen.

Gemäß den eingeführten Regeln unterliegen Strom und Anlagen für erneuerbare Quellen einer obligatorischen Zertifizierung. Wenn der Strom jedoch für ihren eigenen Bedarf erzeugt wird, müssen die Unternehmen keine Genehmigung der staatlichen Stellen für die Erzeugung oder Zertifizierung von Elektrizität einholen.

Mit dem Beschluss des Ministerkabinetts von Usbekistan vom 22. Juli 2019 wurde die Verordnung über das Verfahren für den Anschluss von Stromerzeugern aus erneuerbaren Quellen an einheitliche Stromnetz gebilligt. Gemäß der Verordnung werden die Tarifpreise für elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen auf der Grundlage von Ausschreibungen festgelegt. Tarife für Endnutzer sollten unter Berücksichtigung aller Kosten gebildet werden, die für den Kauf von Strom aus allen Produktionsquellen, einschließlich erneuerbarer Energiequellen, anfallen.



## Ein neues Konzept zur Entwicklung des Energiesektors

Anfang Mai 2020 veröffentlichte das Energieministerium der Republik Usbekistan das von der Regierung Usbekistans genehmigte „Konzept zur Versorgung der Republik Usbekistan mit elektrischer Energie für 2020-2030“ (im Folgenden als „Konzept“ bezeichnet). Das Konzept definiert mittel- und langfristige Ziele für den Zeitraum von 2020 bis 2030 und wird ggfls. entsprechend angepasst.

Das Konzept sieht vorrangige Maßnahmen vor, die auf Folgendes abzielen:

- Modernisierung und Wiederaufbau bestehender Kraftwerke sowie Bau neuer Kraftwerke mit energieeffizienten Technologien zur Stromerzeugung;
- Verbesserung der Stromzählersysteme;
- Entwicklung erneuerbarer Energiequellen;
- Rechtsreformen zur Verbesserung der Tarifpolitik und zur Gewährleistung des Übergangs zum Großmarkt.

Eine verfügbare Energieversorgung der Regionen unter Berücksichtigung des derzeitigen Strommangels hat bei der Entwicklung erneuerbarer Energien in Usbekistan Priorität. Es ist geplant, das Instrument der öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) in diesem Bereich zu nutzen. Unter anderem soll im Zeitraum 2020-2030 zunächst verstärkt eine Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gefördert und entwickelt, insbesondere die Solarenergie. Die Umsetzung solcher Projekte soll mit Hilfe von Investoren erfolgen, die dann als unabhängige Stromerzeuger fungieren sollen.

Photovoltaik-Solaranlagen (PVPs) mit einer Leistung von 100 bis 500 MW sollen in den Regionen Zentral und Süd angesiedelt sein: in den Regionen Jizzakh, Samarkand, Buchara, Kashkardarya und Surkhandarya. In anderen Regionen Usbekistans ist der Bau von Solarkraftwerken mit einer Leistung von 50 bis 200 MW geplant.



Der usbekische Staat beabsichtigt, den Energiesektor durch die Heranziehung ausländischer Direktinvestitionen zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit Investoren, die durch Ausschreibung gewählt werden, erfolgt im Rahmen langfristiger Verträge mit einer Laufzeit von bis zu 25 Jahren.

Organisationen wie die Asiatische Entwicklungsbank, die Weltbankgruppe und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung unterstützen die usbekische Regierung bei der Durchführung von Reformen im Energiesektor, bei der Entwicklung von Projekten in diesem Bereich und bei der Organisation wettbewerbsfähiger Ausschreibungen für den Bau von Solarkraftwerken.

Die Entwicklung des Baus mittelgroßer Photovoltaik-Solarkraftwerke (1-20 MW) wird den Bedarf an Strom in Industrieunternehmen und Industrieparks decken.

Die Errichtung großer Windparks mit einer Einheitskapazität von 100-500 MW sollen die Entwicklung des Energiesektors im Bereich der Windenergie in Usbekistan stärken. Die meisten Windparks sollen im Nordwesten des Landes errichtet werden: in der Republik Karakalpakstan und in der Region Navoi.

Angesichts der großen Anzahl von Sonnenstunden in Usbekistan, eines erheblichen Energiemangels und der Dynamik des Wirtschaftswachstums verfügt der Energiesektor in Usbekistan über ein großes Entwicklungspotenzial. Bisher wurden bereits mehrere Ausschreibungen durchgeführt. Das spiegelt das gestiegene Interesse der Investoren in diesem Bereich nach der Reform der Gesetzgebung wider. Es wird erwartet, dass in Zukunft neue Projekte entwickelt und weitere Ausschreibungen folgen werden. Die Regierung Usbekistans verhandelt weiterhin aktiv mit Unternehmen weltweit, die auf den Bau und Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien spezialisiert sind. Insgesamt ist mithin die Entwicklung Erneuerbarer Energien in Usbekistan als positiv zu betrachten.

## Kontakt für weitere Informationen

---



Anvar Ikramov  
Senior Lawyer  
Leiter der Niederlassung Taschkent  
T +9 987 8148 0655  
[anvar.ikramov@roedl.com](mailto:anvar.ikramov@roedl.com)



Dilyara.Vaapova  
Juristin  
T +9 987 8148 0655  
[dilyara.vaapova@roedl.com](mailto:dilyara.vaapova@roedl.com)

## → Über uns

### Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner berät Sie in Kasachstan und Usbekistan an den Standorten Almaty und Taschkent. Mit einem Team von kasachischen, usbekischen und deutschen Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern und Wirtschaftsprüfern unterstützen wir unsere Mandanten seit 2009 in allen Fragen über Investitionen und Projekte auf den zwei größten und wichtigsten Märkten Zentralasiens – in deutscher Sprache und aus einer Hand.

#### Kontakt für weitere Informationen



Michael Quiring  
Rechtsanwalt (Deutschland)  
Partner  
Local Manager Zentralasien  
T +7 727 3560 655  
[michael.quiring@roedl.com](mailto:michael.quiring@roedl.com)

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner Kasachstan  
Dostyk Prospekt 188, BZ „Kulan“, 8. Stock  
050051 Almaty  
T +7 727 3560 655  
[www.roedl.de/kasachstan](http://www.roedl.de/kasachstan)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Michael Quiring  
[michael.quiring@roedl.com](mailto:michael.quiring@roedl.com)

Layout/Satz:  
Aida Dosmagambetova  
[aida.dosmagambetova@roedl.com](mailto:aida.dosmagambetova@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.